

# EU-DS-GVO

ab Mai 2018

Ist Ihr Unternehmen schon  
**fit**  
für die neue Datenschutz-Grundverordnung?



**Eine kurze Checkliste zum neuen Datenschutzrecht**

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist **ab dem 25.05.2018** direkt wirksam!

Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird dann ungültig.  
Genutzte Öffnungsklauseln der DS-GVO sind im BDSG-neu umgesetzt.

**Das EU-Recht steht somit über dem nationalen Recht!**

Mit der DS-GVO werden die Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden massiv erweitert.

So kann z.B. ein Bußgeld von bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.

## DIE CHECKLISTE

### Organisatorische Voraussetzungen

Ist der Unternehmensleitung bekannt, welche neue Aufgabenerfüllung die DS-GVO unmittelbar von ihr verlangt?



JA



NEIN

Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ordnungsgemäß bestellt oder benannt?



JA



NEIN

Hinweis: In § 38 BDSG-neu sind die Voraussetzungen für die Benennung eines betr. DSB geregelt.

Ist Ihnen bekannt, dass der Datenschutzbeauftragte die Pflicht hat, Sie zu unterrichten und zu beraten, alle Maßnahmen zum Datenschutz zu überprüfen und Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden ist?



JA



NEIN

Hinweis: Als Experte kann er Ihnen auch einiges an Arbeit abnehmen und trägt entscheidend zu größerer Rechtssicherheit bei.

Kennen Sie die sehr hohen Maßstäbe, die die DS-GVO an die Dokumentation aller Datenschutzmaßnahmen und Vorkommnisse legt?



JA



NEIN

Verfügen Sie über ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?



JA



NEIN

Hinweis: Art. 30 DS-GVO beschreibt den Inhalt und die Ausnahmen.

Ist Ihnen bekannt, dass Mitarbeiter eines Unternehmens im Datenschutz geschult werden müssen?



JA



NEIN

### Managementsystem

Haben Sie Prozesse etabliert, die den geforderten kurzen Reaktionszeiten aus der DS-GVO gerecht werden?



JA



NEIN

Ist Ihnen bewusst, dass die DS-GVO ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) fordert?



JA



NEIN

Hinweis: In Art. 32 DS-GVO „Sicherheit der Verarbeitung“.

Hauptbestandteile eines DSMS sind:

- Leitlinie zur Informationssicherheit und dem Datenschutz
- Richtlinien
- Notfallplan

**Zentrales Element eines DSMS ist die Risiko- und Schwachstellenanalyse!**

Abwarten ist keine Alternative...

### Ein Vorschlag zur Umsetzung:

- ✓ Nehmen Sie die DS-GVO an
- ✓ Machen Sie sich fachkundig und holen Sie sich ggf. Experten
- ✓ Schaffen Sie die organisatorischen Voraussetzungen
- ✓ Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist für die meisten Unternehmen Pflicht!
- ✓ Etablieren Sie ein Datenschutz-Managementsystem
- ✓ Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit

...und **wenig umsetzen ist besser als nichts!**

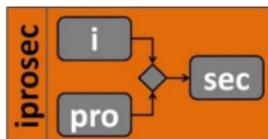
Haben Sie noch Fragen?

Dann sprechen Sie mich  
gerne an!

### Stefan Käsler

Dipl. Ing. / Dipl. Wirt. Ing.

Datenschutzbeauftragter (TÜV), Datenschutzauditor (TÜV)



Goethestraße 75

58566 Kierspe

Tel.: 02359 291420

Stefan.Kaesler@iprosec.de

www.iprosec.de